



B E R N H A R D  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

## Dienstfahrt-Versicherung Pauschalversion mit km - Abrechnung

für die Mitarbeiter/ Innen sowie für ehrenamtlich Tätige von Vereinen, Verbänden, Körperschaften, Stiftungen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen in den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit und Natur

### 1) Versicherungsumfang:

#### 1.1) Vollkasko-Versicherung:

Sachschäden an den Fahrzeugen der versicherten Mitarbeiter, die durch selbstverschuldete Unfälle und durch Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen entstehen.

Die Teilkasko gilt subsidiär mitversichert.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 150,00 €.

Mitversichert sind die Kosten für einen Mietwagen bzw. für Nutzungsausfall (jeweils eine Klasse kleiner als das beschädigte Fahrzeug) während der Dauer der Reparatur, höchstens aber bis 14 Tage.

GAP-Deckung für Leasingfahrzeuge.

Wertminderung laut Zusatzbedingungen.

#### 1.2) Rabattverlust-Versicherung:

Der Vermögensschaden, der dem versicherten Mitarbeiter dadurch entsteht, dass bei einem selbstverschuldeten Unfall, der eine Beanspruchung seiner Kfz-Haftpflichtversicherung nach sich zieht, der Beitragssatz in dieser angehoben wird (Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes). Die Entschädigung des finanziellen Verlusts wird nach aktuellen Fahrzeug- & Tarifstand für max. 5 Jahre gewährt.

#### 1.3) Insassenunfall-Versicherung:

Personenschäden der versicherten Mitarbeiter durch Unfälle, die aus der Benutzung des Kfz (ausgeschlossen Motorräder/ -roller) entstehen.

#### Versicherungssummen:

30.000,00 € für den Todesfall  
60.000,00 € für den Invaliditätsfall

Der Versicherung ist das Pauschalsystem zugrunde gelegt.

#### 1.4) Verkehrs-Rechtsschutzversicherung:

Anwaltskosten, die durch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen entstehen, wenn das Fahrzeug oder der Fahrer durch Dritte geschädigt werden (Schadenersatz-Rechtsschutz). Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitsrechtes (Straf-Rechtsschutz). Führerscheinrechtsschutz zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis bei Führerscheinentzug.

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000€ je Versicherungsfall.

### 2) Versicherter Personenkreis (ohne Namensnennung)

Sinn dieser Versicherung ist es, die Mitarbeiter/ innen und Vorstände auf ihren Fahrten für die versicherte Organisation mit privaten Fahrzeugen gegen Schäden auf dienstlich angeordneten Fahrten abzusichern.

- Keine Dienstfahrt ist die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte.

#### Voraussetzungen:

**Abrechnungen der Dienstfahrten (auch Fortbildungsfahrten) über Reisekostenabrechnung und Eintrag im Dienstfahrtverzeichnis.**

#### 2.1) ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

Alle satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes der versicherten Organisation für Unfälle in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

#### 2.2) hauptberufliche oder festangestellte Mitarbeiter/innen

Alle namentlich bekannten hauptamtlichen und festangestellten Mitarbeiter/innen der versicherten Organisation, gilt auch für BuFdis, ABM- und Teilzeitkräfte für Unfälle in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

### 2.3) freiberufliche oder ehrenamtliche Helfer / innen

Alle namentlich bekannten sonstigen Mitarbeiter/ innen der versicherten Organisation, auch kurzfristig engagierte Betreuer und Gruppenleiter, für Unfälle in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Versicherte Personen sind jeweils die Eigentümer, Halter und die rechtmäßigen Benutzer (Fahrer, Insassen) der versicherten Fahrzeuge.

### 3) Versicherbare Fahrzeuge:

- Pkws und Kombis (einschl. Kleinbusse bis max. 9 Sitzplätze), die auf Privatpersonen zugelassen sind und für Fahrten im Auftrag der versicherten Organisation genutzt werden.
- Wohnmobile bis max. 3,5 To,
- Lieferwagen bis max. 3,5 To Gesamtgewicht (Halter nur Privatpersonen)
- Motorräder und Motorroller mit einem max. Neuwert von 10.000 Euro
- Keine Fahrzeuge von gewerblichen Haltern oder Vereinen.

**Aber: Die dortige Kasko-Selbstbeteiligung (ohne Anrechnung der eigenen Selbstbeteiligung der Dienstreisekasko-Versicherung) wird erstattet.**

### 4) Geltungsbereich:

Europa, gemäß Definition nach AKB.

### 5) Vertragsgrundlagen:

AKB-TB Gothaer 07.2014, BBR DFkm 06/2016

#### Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen

### 6) Wichtige Ausschlüsse

#### (auszugsweise aus den AKB):

- Brems-, Betriebs-, Motor-, Reifen- und reine Bruchschäden,
- Unfälle infolge vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen und Vergehen oder bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen
- des Halters vorbereitet, ausgeführt und ausgedehnt werden.

- Unfälle bei Fahrten zu Privatzwecken und nicht im Rahmen der Tätigkeit für die versicherte Organisation erfolgen; dies gilt auch für Unterbrechung der Dienstfahrt für private Besorgungen und für die tägliche Routinefahrt von und zur Arbeitsstätte!

### 7) Schadenmeldungen:

Ist ein Schaden oder Unfall durch eine der versicherten Ursachen entstanden, so ist bei Verschulden oder Mitverschulden Dritter dieser zunächst gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Bei Eigenverschulden ist bei Schäden, die unter die Teilkaskodeckung fallen, die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch zu nehmen, da dem Geschädigten hieraus kein Nachteil entsteht (keine SFR-Rückstufung).

Die Leistungen aus der Insassenunfall-, der Verkehrs-Rechtsschutz- oder der Schutzbriefversicherung werden unabhängig vom Bestehen einer gleichartigen privaten Versicherung fällig; die Zahlung der Entschädigungen erfolgt an den Fahrzeugeigentümer oder -halter bzw. an die verletzten Personen.

Zur Regulierung eines Schadenfalles unbedingt die folgenden Unterlagen einreichen:

#### ➤ für alle Schäden:

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Schadenformular,
- eine Bestätigung des Vorstandes, dass es sich um eine offizielle Dienstfahrt handelte,
- eine Bestätigung, von welcher Polizeidienststelle der Unfall aufgenommen wurde,
- auf Anforderung ein Auszug aus dem Dienstfahrtverzeichnis.

#### ➤ für Fahrzeugschäden:

- eine Reparaturkostenrechnung, ein Kostenvoranschlag oder ein Kaskogutachten des Dienstfahrtversicherers.

Achtung: Ab einer Schadenhöhe von ca. 1.500,00 € (abhängig vom Fahrzeugalter) oder bei einem vermuteten Totalschaden ist unbedingt ein Kaskogutachten der Versicherungsgesellschaft einzuholen! Den für den Schadensort nächstgelegenen anerkannten Gutachter bzw. Schadensmeldedienst geben wir Ihnen gerne auf Anfrage bekannt.

**Die Kosten für ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten werden nicht übernommen!**

➤ **für Personenschäden:**

- eine Unfallmeldung der verletzten Person  
Todesfälle oder schwerwiegende Verletzungen  
mit längerfristigem Krankenhausaufenthalt  
bitte unbedingt sofort, d.h. innerhalb von 24  
Stunden telefonisch oder per Telefax melden.

➤ **für Rabattverlustschäden:**

Der an Dritten verursachte Schaden muss vor-  
ab grundsätzlich an die eigene Kfz-  
Haftpflichtversicherung gemeldet werden;  
nach der Regulierung dann folgende Unterla-  
gen einreichen:

- eine Bestätigung des eigenen Kfz-  
Haftpflichtversicherers, aus der hervorgeht,  
in welcher SFR-Klasse das Fahrzeug zum  
Schadenzeitpunkt eingestuft war, wie hoch  
die Jahres-Tarifprämie (= 100%) des versich-  
erten Fahrzeugs war und wie hoch der fi-  
nanzielle Verlust durch die Rückstufung ist  
sowie mit welcher Entschädigung der Haft-  
pflichtschaden abgeschlossen wurde.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet ein  
Dienstfahrtverzeichnis zu führen, in dem alle  
Dienstfahrten (auch Fortbildungsfahrten) mit  
den Kfz- und  
Fahrerdaten, den Tagen oder Kilometern, er-  
fasst werden (in welcher Form dies geschieht,

bleibt dem Versicherungsnehmer überlassen).  
Im Schadenfall ist der Versicherungsmakler  
oder die Versicherungsgesellschaft berechtigt,  
das Dienstfahrt-Verzeichnis einzusehen bzw.  
anzufordern.

**8) Prämien (inkl. der gesetzlichen Versicherungs-  
steuer):**

**Abrechnung nach Dienstfahrt-Kilometern:**  
je gefahrenen Kilometer 0,0479 €

**Achtung: Die jährliche Voraus- und Mindest-  
prämie beträgt: 479,00 € (*siehe \*1*)**

Das Versicherungsjahr ist immer gleich dem  
Kalenderjahr, die Hauptfälligkeit des Rahmen-  
vertrages zur Dienstfahrtversicherung somit  
stets der 1. Januar eines Jahres.

Bei unterjährigem Beginn des Vertrages muss  
die volle Jahres-Mindestprämie in Rechnung  
gestellt. Wenn der Vertrag zwischen dem 01.06.  
und dem 30.09 beginnt, werden 2/3 der Jah-  
resprämie in Rechnung gestellt, bei Beginn zwi-  
schen dem 01.10. und dem 31.12. werden 1/3  
der Jahresprämie in Rechnung gestellt.

**\* 1:**  
**Sonderprämie für CBS-Mitgliedsvereine  
bis 100 Personen: 248,50 €/Jahr**

Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:

# optionale Zusatzversicherung



B E R N H A R D  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

## Inventarversicherung

gebündelte Geschäftsversicherung mit Pauschaldeklaration für Büro und Verwaltung von Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Initiativen, Kommunen und sonstigen Organisationen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit und Natur

### Versicherbar sind (aufgeteilt in verschiedene Risikogruppen):

Aufgrund der unterschiedlichen Gefährdung und der Schadenverläufe werden die jeweiligen Objekte und Einrichtungen je nach der Art des zu versichernden Risikos in drei Risikogruppen eingeteilt:

#### Risikogruppe I

##### Verwaltung und Bildung:

Geschäftsstellen, Büros, reine Verwaltungen, Informations- und Beratungsstellen, Volkshochschulen, Volkshilfswerke, Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

#### Risikogruppe II

##### Heime, Kinder und Kultur:

Kinder- und Jugendheime (Übernachtungshäuser), Jugendbildungsstätten, Tagungshäuser, Soziokulturelle Zentren, Kultur- und Kommunikationszentren, Bürgerforen, Horte, Kindergärten und Kindertagesstätten, Vereinsheime von Erwachsenenvereinen, Kurs- und Schulungsräume u. ä..

#### Risikogruppe III

##### Clubs, Lager und Jugend:

Jugendzentren, -treffs, -clubs, -cafés, Musikclubs u. ä., Bau-, Aktiv- und Abenteuerspielplätze, Ferienlager und Zeltplätze, Werkstätten (Holz/Metall), externe Lager, Fotolabore, Physik- und Chemiesäle.

### Versichert wird:

das gesamte eigene bewegliche Inventar (Mobiliar, Material, Geräte und Anlagen, Maschinen etc.), dazu zählen auch Miet- und Leasinggeräte oder Sachen, die ständig zur Nutzung überlassen sind. Mitversichert werden kann dazu auch noch fremdes Eigentum (z.B. von anderen Gruppen eingelagert). Von der Gesamtversicherungssumme kann der Wert für die Geräte und Anlagen abgezogen werden, für die eine separate Versicherung besteht (z.B. Elektronik, Fotoapparate, Musikinstrumente, Maschinen, Sportgeräte u. a.).

### 1) Versicherte Risiken:

Der Versicherer leistet eine Entschädigung für die versicherten Geräte und Anlagen bei Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung durch unvorhergesehene Ereignisse.

#### 1.1) Grundrisiken:

- **Feuer:**

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Mitversichert sind Beschädigungen der versicherten Sachen durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen anlässlich eines dieser Ereignisse.

- **Überspannungsschäden:**

Schäden, die nicht durch den direkten Einschlag eines Blitzes verursacht wurden, sondern durch die daraus resultierende Überspannung auf den Leitungen oder durch andere Ursachen erzeugte Überspannung bzw. durch Kurzschluss an den versicherten Geräten.

- **Einbruchdiebstahl mit Vandalismus:**

Schäden durch Einbruchdiebstahl (also nicht durch einfachen Diebstahl und durch Abhandenkommen). Ein Einbruchdiebstahl liegt dann vor, wenn:

- ein Dieb in ein Gebäude einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt,
- in einem Gebäude Türen oder Behältnisse aufgebrochen oder zum Öffnen derselbe falsche Schlüssel oder Werkzeuge verwendet werden,
- ein Diebstahl unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausgeführt wird, sofern diese durch Einbruchdiebstahl erlangt wurden.

- **Vandalismus nach einem Einbruch**

liegt dann vor, wenn der Täter auf einer der obigen Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder mutwillig beschädigt.

- **Leitungswasser:**

Schäden durch Leitungswasser am Inventar. Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren, den sonstigen mit dem Röhrensystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sprinkler-Leckage gilt generell als mitversichert.

- **Sturm und Hagel:**

Schäden durch Sturm und Hagel an den versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung

- auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht,
- dadurch hervorgerufen wird, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft, oder
- die Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, ist.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

#### 1.2) Zusatzrisiken (als Einschluss):

- **Betriebsunterbrechung (Mehrkosten):**

Die Einstellung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes als Folge eines versicherten Schadenereignisses bedeutet, dass die Geschäftskosten wie Löhne, Gehälter und Miete weitergezahlt werden müssen, der erwartete



Geschäftsgewinn bzw. die Einnahmen ausbleiben oder geschmälert werden und Aufwendungen für den Erwerb von Sachen, die der Wieder- in- Gang- Setzung des Geschäftsbetriebs dienen, entstehen.

Unterbrechungsschäden infolge Sachschäden an duplizierten und getrennt aufbewahrten Geschäftsunterlagen und Datenträgern sind mitversichert.

Die maximale Haftzeit beträgt jeweils maximal 12 Monate und kann auf Wunsch erweitert werden.

- **Glasbruch:**

Schäden an allen versicherten Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch, soweit sie Gebäudebestandteil sind, an Schrank- und Bilderverglasungen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln sowie an Glasplatten jeder Art (kein Plexiglas) durch Zerschlagen, unter Einschluss der Kosten einer etwa erforderlichen Notverglasung.

Laden- und Schaufensterscheiben sowie Schaukästen (innen und außen) müssen als Sonderverglasung gegen Zuschlagsprämie mitversichert werden.

- **Elementar:**

Schäden am versicherten Inventar durch Überschwemmung oder Rückstau infolge witterungsbedingter Niederschläge und Ausuferung von oberirdischen Gewässern, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch

## 2) Entschädigungsgrenzen (auszugsweise):

In einer Pauschaldeklaration werden bestimmte Zusatz- und Sonderdeckungen auf erstes Risiko, d.h. ohne Mindestselbstbeteiligung im Schadenfall, festgelegt. Prämienfrei mitversichert sind danach in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser- und Sturmversicherung (auszugsweise aus der Pauschaldeklaration):

- Bargeld im Wertschutzschrank (VDS I)  
bis höchstens **20.000,00 €**
- Bargeld in Behältnissen mit erhöhter Sicherheit  
bis höchstens **5.000,00 €**
- Überspannungsschäden und Schäden durch einen Blitzschlag in die Antennen oder die stromführenden Leitungen (Achtung: Selbstbeteiligung!)  
Bis zu 100% der Versicherungssumme
- Wiederherstellungskosten für Akten, Geschäftsbücher, Mitgliederkarteien und dergleichen  
bis zu 100% der Versicherungssumme, höchstens aber **1.000.000,00 €**
- Aufräumungs-, Bewegungs-, Schutz- und Abbruchkosten sowie bei einem Brand auch Feuerlöschkosten bis zu 100% der Versicherungssumme,  
höchstens aber **1.000.000,00 €**
- an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Werbeanlagen und Schilder sowie Überdachungen, bis 100 % der Versicherungssumme  
höchstens aber **1.000.000,00 €**
- Gebäudebeschädigungen und Kosten für Türschlossänderungen (nach einem Einbruch)  
bis zu 100% der Versicherungssumme

- Raub von versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes  
bis zu 100% der Versicherungssumme

- Geschäftsfahrräder

Bis max. **1.000,00 €**

Die Erhöhung der verschiedenen Entschädigungsgrenzen ist gegen Zuschlag möglich. (z.B. bei Geschäftsfahrrädern für E- Bikes)

## 3) Versicherungsort-/ Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ist auf den oder die im Versicherungsschein angegebenen Risikoort(e) beschränkt. Es können auch mehrere Risikoorte mitversichert und dokumentiert werden; es gilt dann Freizügigkeit bezüglich der Versicherungssummen zwischen den einzelnen Orten, d.h. es wird nur eine Gesamtversicherungssumme gebildet.

## 4) Vertragsgrundlagen:

- ARAG Business Aktiv Sach-Schutz 2014 (Stand: 7.2015)
- Sonderbedingungen des Rahmenvertrages

### Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

## 5) Wichtige Ausschlüsse (auszugsweise)

Nicht versichert sind:

- **in der Einbruchdiebstahlversicherung:**

Schäden durch einfachen Diebstahl oder durch Abhandkommen.

- **in der Leitungswasserversicherung:**

Schäden durch Wasserdampf, Plansch- oder Reinigungswasser, Abwässer, Grundwasser, Hochwasser, Witterungsniederschläge, Rückstau, Erdsenkung, Erdrutsch, Schwamm.

- **in der Sturm-/ Hagelversicherung:**

Schäden durch Sturmflut und Lawinen, Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind.

Für alle Risiken und Sparten gilt generell der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse aller Art, innere Unruhen, Streik, Erdbeben oder Kernenergie.

## 6) Versicherungssummen:

Berechnungsgrundlage ist immer der Neuwert des gesamten eigenen, zu versichernden beweglichen Inventars, bestehend aus dem Mobiliar, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie dem Material (hierunter fallen z.B. Büromaterial, Werbematerial, Prospekte und Bücher, Lebensmittel, Getränke und Vorräte, Werkzeuge, Spielwaren, Zelte und Campingausrüstung, eingelagerte Sachen und Geräte u.ä.).

Dazu auch Geräte und Anlagen, die unter Eigentumsvorbehalt erworben wurden oder

sicherungshalber übereignet sind. Speziell auch Miet- und Leasinganlagen, sofern nicht dafür eine Spezialversicherung (wie z.B. Elektronik) abgeschlossen wurde.

Generelle Neuwertenschädigung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung solange die Sachen in Gebrauch oder gebrauchsfähig sind.

Keine Quotelung bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit bis 100.000,00 €.

Zusätzlich sollten Sie aber unbedingt das Fremdeigentum in die Versicherungssumme mit einbeziehen, wenn fremde Sachen und Geräte Ihnen ständig zur Nutzung überlassen wurden oder bei Ihnen aufbewahrt/gelagert werden. Dies können z.B. Sachen von Mitarbeitern oder anderen Gruppen und Vereinen sein, in Übungsräumen Instrumente und Technik von Tanz- und Musikgruppen, in Fotolaboren Geräte von Arbeitsgemeinschaften u. ä.

Zur Vermeidung im eigenen Interesse einer Unterversicherung im laufenden Versicherungsjahr wird eine Vorsorge von 10% aus der Versicherungssumme berücksichtigt.

Verzicht auf Einwand der Unterversicherung bei Schäden bis 100.000,00 €.

Geben Sie dazu unbedingt mit an, wenn Sie noch weitere Versicherungen für Geräte und Anlagen abgeschlossen haben (Spezialversicherungen wie Elektronik, Fotoapparate oder Musikinstrumente), da diese Versicherungswerte aus der pauschalen Versicherungssumme herausgenommen werden können, dennoch aber für die Berechnung einer evtl. Unterversicherung wichtig sind.

### 7) Selbstbeteiligung:

Von jedem Schadenfall ist ein bestimmter Teil selbst zu übernehmen:

#### für die Inventar-Versicherung

|                           |                                       |
|---------------------------|---------------------------------------|
| bei Überspannung generell | <b>250,00 €</b>                       |
| in Elementar generell     | <b>1.000,00 €</b>                     |
| Variante A:               | ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall |

|             |  |
|-------------|--|
| Variante B: | mit 10 % Selbstbeteiligung je Schadenfall, |
|-------------|--|

|       |                   |
|-------|-------------------|
| mind. | <b>50,00 €</b>    |
| max.  | <b>5.000,00 €</b> |

#### für die Glasbruch-Versicherung

keine Selbstbeteiligung

### 8) Prämienzuschläge/ Nachlässe:

Die angegebenen Jahresprämien bzw. Prämienätze gelten nur für massive Stein- oder Betonhäuser mit harter Bedachung; für andere Bauarten, z.B. Holzhäuser, Baracken, Leichtbauweise, Container u. ä., wird ein Risikozuschlag von mindestens 100 %, für Bauwagen u.ä. mindestens 200 % berechnet.

Ebenfalls behält sich der Versicherer vor, für besonders gefährdete oder schadenträchtige Risiken individuelle Zuschläge zu erheben.

Bei Nachweis einer VdS- anerkannten oder einer gleichwertigen Einbruchmeldeanlage kann ein Prämiennachlass von 10 % auf die Grundprämien gewährt werden.

Alle Prämien und Prämienätze gelten bis zu einer Gesamt-Versicherungssumme von 250.000,00 €; für höhere Versicherungssummen können verbesserte Sicherungseinrichtungen vorgeschrieben werden (wie z.B. Alarmanlagen, Fenstergitter, absperrbare Rollläden, Wachdienst, etc.).

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen (unverzüglich) richten Sie bitte an die:**



B E R N H A R D  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

## **Musikinstrumentenversicherung Jahresvertrag**

für alle Maßnahmenträger und Einrichtungen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit und sonstige gemeinnützige Organisationen.

### **1) Versicherte Risiken:**

Der Versicherer leistet eine Entschädigung für die versicherten Musikinstrumente bei:

- Zerstörung,
  - Beschädigung oder
  - Entwendung
- durch unvorhergesehene Ereignisse.

### **2) Versicherbare Instrumente/ Sachen:**

Grundsätzlich sind nur die Instrumente und Geräte versichert, die in der jedem Vertrag zugrunde liegenden Aufstellung aufgeführt sind. Zur Versicherung anmelden kann man:

- Musikinstrumente aller Art
- Zubehör  
wie Geigenbögen, Instrumentenkoffer u. ä.
- Elektronik- Equipment  
wie z.B. Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- und sonstige Geräte, Lautsprecher, Mikrofone, Kabel etc.

(der Wert der Musikinstrumente sollte dabei mindestens 50 % der Gesamt-Versicherungssumme betragen):

### **3) Geltungsbereiche:**

- Europa;
- Weltweit (auf Anfrage)

### **4) Vertragsgrundlagen:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Musikinstrumentenversicherung (AVBMUSIK 2008 - CS), Elektronik- und Nachtzeitklausel.

#### **Hinweis:**

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen

### **5) Selbstbeteiligung:**

Je Schaden 10%, mind. 50 €, max. 500 €.  
Abhandenkommen bzw. einfachen Diebstahl  
25 %, mind. 50 €.

### **6) Wichtige Ausschlüsse (auszugsweise)**

- Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig vom Versicherungsnehmer oder dessen Beauftragten herbeigeführt wurden,
- Schäden, die auf bereits vorhandene Mängel, auf Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen sind,
- Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen von den versicherten Sachen aus einem Fahrzeug, das über Nacht unbeaufsichtigt abgestellt war (Nachtzeitklausel).
- Bei elektrischen und elektronischen Geräten: innere Schäden und Defekte (z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung usw.)

### **7) Versicherungssummen:**

Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um im Zeitpunkt des Schadenfalles neue Sachen und Instrumente gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

Es kann kein Liebhaberwert versichert werden!

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**



B E R N H A R D  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 0 / Telefax: 08104 - 89 17 35  
internet: [www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com) / e-mail: [service@bernhard-assekuranz.com](mailto:service@bernhard-assekuranz.com)

# optionale Zusatzversicherung



## Requisitenversicherung

für alle Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit und sonstigen gemeinnützigen Organisationen

### 1) Versicherte Risiken:

Der Versicherer leistet eine Entschädigung für die versicherten Requisiten:

- während der Beförderung und der damit verbundenen Aufhaltenen:
  - Unfall des Transportmittels, Diebstahl des Transportmittels, höhere Gewalt,
  - Elementarschäden (Brand, Blitzschlag, Explosion, Regen, Schnee und Hagel),
  - Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl und Unterschlagung.
- während der Aufführungen, der Proben oder der Lagerung:
  - Brand, Blitzschlag, Explosion,
  - Einbruchdiebstahl, Beraubung, Leitungswasser,
  - Vandalismus (mut- und böswillige Handlungen seitens dritter Personen).

oder durch unvorhergesehene Ereignisse.

### 2) Versicherbare Sachen:

Grundsätzlich sind nur die Requisiten versichert, die in der jedem Vertrag zugrunde liegenden Aufstellung aufgeführt sind. Zur Versicherung anmelden kann man:

- Kostüme, Trachten, Bühnengarderobe, Schauspielerequisiten etc.,
- Vereinsfähnen, Vereinsschilder und -tafeln, sonstige Bühnenausstattungsgegenstände,
- Puppen, Marionetten, Transportkisten, Koffer, Schminkkoffer u.ä.,
- technisches Equipment nur dann, wenn es als Bühnendekoration verwendet wird (z.B. Lampen u.ä.),
- Bargeld und Schecks aus den Einnahmen der Vorstellung (verkaufte Eintrittskarten)

Achtung: auf max. 10 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Nicht darunter fallen Videoanlagen und Videokameras, Fotoapparate, Musikanlagen, Lautsprecherboxen, Lichtanlagen u.ä. elektrische und technische Geräte und Anlagen, hierfür ist eine Elektronik- oder Videoanlagen-Versicherung nötig!

### 3) Geltungsbereiche:

- Bundesrepublik Deutschland oder
- Europa-/ Weltdeckung.

### 4) Vertragsgrundlagen:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Musterkollektionen 2008 und Zusatzklauseln sowie besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen.

#### Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

### 5) Selbstbeteiligung:

Für Schäden durch Einbruch-Diebstahl oder Diebstahl von Sachen aus verschlossenen Kraftfahrzeugen, die über Nacht (von 22:00 bis 6:00 Uhr) nicht in einer verschlossenen Garage, einer bewachten Sammelgarage oder auf einem ununterbrochen bewachten Parkplatz abgestellt sind, gilt eine Selbstbeteiligung von 25 %, mindestens 50,00 €.

### 6) Wichtige Ausschlüsse (auszugsweise)

- Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen der versicherten Sachen,
- Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Abnutzung, Bearbeitung, Fehler oder Mängel, sofern diese nicht die unmittelbare Folge von Brand, Explosion, Diebstahl, Raub, Leitungswasser oder höhere Gewalt sind,
- Schäden durch Diebstahl, Untreue oder Unterschlagung durch die Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder vom Verein engagierte Künstler, Schauspieler und Musiker,
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Beschlagnahme und Kernenergie.

### 7) Versicherungssummen:

Maßgebend ist unabhängig vom Alter der zu versichernden Sachen der heutige Listenpreis bzw. Kauf- oder Wiederbeschaffungspreis fabrikneuer Sachen (einschl. Fracht- und Installationskosten sowie der Mehrwertsteuer ohne Rabatte - Neuwertversicherung).

Es kann kein Liebhaberwert versichert werden!

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**



Mühlweg 2b, D-82054 Sauerlach, Telefon: 08104 - 89 16 0 / Telefax: 08104 - 89 17 35  
internet: [www.bernhard-assekuranz.com](http://www.bernhard-assekuranz.com) / e-mail: [service@bernhard-assekuranz.com](mailto:service@bernhard-assekuranz.com)

### Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

für alle Maßnahmeträger und Einrichtungen aus den Bereichen Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit  
und sonstige gemeinnützige Vereine, Verbände,  
Stiftungen und Organisationen

**Nicht zu verwechseln mit der Reiseveranstalter-Insolvenz-Versicherung!**  
**Dazu bitte separate Informationen anfordern**

#### 1) Allgemeine Informationen:

Nach dem Reisevertragsrecht haften auch alle Vereine, Verbände und sonstige Organisationen aus ihrer Tätigkeit als Reiseveranstalter oder Reisevermittler für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Reiseteilnehmern entstehen.

##### Wer ist Reiseveranstalter?

Nach dem Reisevertragsrecht gilt man als Reiseveranstalter, wenn für ein im Vorhinein festgelegtes und ausgeschriebenes Programm mit einem einheitlichen Preis (Pauschalreiseangebot) zwei selbständige Hauptkomponenten des Veranstalters angeboten werden.

Diese Hauptkomponenten sind:

- die Reise (Bus, Bahn, Schiff, Flug),
- der Transfer,
- die Unterkunft,
- die Verpflegung,
- die Leitung der Gruppe,
- alle Zusatzangebote (Seminare, Fort- und Weiterbildung, Lehrgänge, Sport, Sprachkurse etc.).

Wer davon mind. zwei Einzelleistungen erfüllt, ist Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes. Daher fallen jedes Ferien- oder Zeltlager (Anreise, Leitung und Unterkunft), jedes Seminar und jede Bildungsmaßnahme (Unterkunft, Verpflegung, Angebot), jede Skifreizeit, jeder Schüleraustausch etc. darunter, so gut wie alle durchgeführten Reisen und Freizeitmaßnahmen, da allein schon durch die Reise- bzw. Gruppenleitung eine Hauptkomponente erfüllt ist.

Wer alle diese Punkte von einem gewerblichen Reisebüro durchführen lässt, selbst aber die geplante Reise in seinem Programm (nicht als Werbeanzeige) anbietet und evtl. auch die Anmeldungen dazu entgegennimmt, fungiert zwar nur als Reisevermittler, sollte sich aber dennoch auch absichern

#### 2) Versicherungsumfang:

Der Versicherer gewährt den versicherten Organisationen und seinen Bevollmächtigten Versicherungsschutz in ihrer Eigenschaft als Reiseveranstalter für den Fall, dass sie von Teilnehmern an von ihnen veranstalteten Reisen für während der Reise auftretenden Ereignissen, aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung) in Anspruch genommen werden.

Als versichertes Ereignis im Sinne der Bedingungen gelten:

- der Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (Personenschäden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (Sachschäden), nicht aber das Abhandenkommen und/oder der Diebstahl von Sachen.

Der Versicherungsschutz gegen Vermögensschäden erstreckt sich auf die typischen Tätigkeiten eines Reiseveranstalters, zu denen u.a. gehört:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen,
- Zusammenstellung von Einzelleistungen,
- Beschreibung der Leistungen in Katalogen oder Prospekten,
- Bearbeitung der Reiseanmeldung,
- Organisation, Reservierung und zur Verfügungstellung der Leistungen gemäß Reisevertrag,
- Ausstellung und Absendung von Reiseunterlagen,
- Beschaffung von Visa, sonstigen Reisepapieren und ausländischen Zahlungsmitteln (sofern diese ausdrücklich Gegenstand des Reisevertrages sind).

##### Der Versicherungsschutz umfasst:

- die Prüfung der Haftpflichtfrage bzw. der Haftpflichtansprüche,
- die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt die Versicherungsgesellschaft auf ihre Kosten im Namen der versicherten Organisation. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

#### 3) Versicherte Personen:

Die für die versicherte Organisation tätigen Leistungsträger und Hilfspersonen (Erfüllungshilfen) sind mitversichert; ferner die Mitarbeiter/innen (Reiseleiter/innen, etc.) aus ihrer beruflichen Tätigkeit für sie als Reiseveranstalter.

#### 4) Ausschlüsse (auszugsweise):

##### für Personen- und/oder Sachschäden:

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit

- dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer/innen an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden,

- dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars oder ähnlichen Einrichtungen durch den Versicherungsnehmer selbst,
- Krieg oder kriegsähnliche Zustände (Bürgerkrieg, Aufruhr).

**für Vermögensschäden:**

Nicht versichert sind folgende Eigenschaften oder Tätigkeiten:

- Besitz und Betrieb von Reisebüros,
- Besitz und Betrieb von Hotels oder sonstigen Unterkünften, Gaststätten, Restaurants, Bars und gleichartige Unternehmen,
- Durchführung von Reisen mit eigenen Transportmitteln (z.B. Bus) einschließlich der hierfür vorgenommenen Verkaufs-, Reservierungs- und Auskunftstätigkeiten,
- Ansprüche auf Minderung des Reisepreises, da dies kein Schadenersatzanspruch.

**Abgrenzung des Versicherungsschutzes bei Vermögensschäden:**

Ist der Preis der erhaltenen Reisedienstleistungen geringer als der Preis der gebuchten Reisedienstleistungen, so sind die sich daraus ergebenden Ansprüche auf vollständige oder teilweise Rückzahlung des Reisepreises vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**5) Vertragsgrundlagen:**

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2012), allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung von Vermögensschäden (AVB 2012), Risikobeschreibungen sowie besondere Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen.

**6) Versicherungssummen:**

**6.1) nach Variante 1:**

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| 7.500.000,00 € | für Personenschäden  |
| 750.000,00 €   | für Sachschäden      |
| 75.000,00 €    | für Vermögensschäden |

**6.2) nach Variante 2:**

|                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| 15.000.000,00 € | für Personenschäden  |
| 1.500.000,00 €  | für Sachschäden      |
| 75.000,00 €     | für Vermögensschäden |

**7) Selbstbeteiligungen:**

- bei Sachschäden pauschal 500,00 €
- bei Vermögensschäden 10 %, mindestens 25,00 € höchstens aber 500,00 €

**8) Anmeldung und Abrechnung:**

Die Anmeldung zum Rahmenvertrag erfolgt mit beigefügtem Anmeldeformular.

Unbedingt erforderlich sind folgende Angaben:

- Name und Anschrift der anmeldenden Organisation,
- Vertragsbeginn, die Hauptfälligkeit des Vertrages ist immer der 1.1. jeden Jahres,
- bitte Bankverbindung für Lastschriftinzug.

Die jeweiligen Reisen müssen nicht einzeln angemeldet werden; jeweils zum Anfang eines Jahres wird die Jahresmindestprämie in Rechnung gestellt. Im Frühjahr wird dann die Gesamtzahl der Reisetilnehmer/innen für das vergangene Kalenderjahr bei den versicherten Organisationen abgefragt und danach der Beitrag abgerechnet. Erst wenn die Prämien für die einzelnen Reisetilnehmer/innen die Mindestprämie übersteigen, erfolgt eine Nachberechnung.

**9) Jahresprämien:**

**Die Jahresprämien je Teilnehmer**

**Betragen in:**

**Variante 1:**

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| • Flug- oder Schiffsreise            | 0,75 € |
| • Bus- oder Zugreise                 | 0,54 € |
| • Wochenendfahrten oder Selbstfahrer | 0,38 € |

**Variante 2:**

|                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| • Flug- oder Schiffsreise            | 0,97 € |
| • Bus- oder Zugreise                 | 0,75 € |
| • Wochenendfahrten oder Selbstfahrer | 0,48 € |

(Alle Prämien inkl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

Werden in einem Kalenderjahr mehr als 1.000 Reisetilnehmer gemeldet, wird auf die Teilnehmerbeiträge ein Nachlass von 20 % eingeräumt.

**Die jährliche Vorausprämie**

**(= Mindestprämie) beträgt**

|                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| <b>in Variante 1</b> | <b>99,00 €</b>  |
| <b>in Variante 2</b> | <b>198,00 €</b> |

**Da es sich bei o.g. Prämien um Mindest- und Vorausprämien handelt, muss auch bei unterjährigem Beginn die volle Jahresprämie in Rechnung gestellt werden.**

**Alle Anfragen und Schadenmeldungen richten Sie bitte an die:**

## Pauschale Elektronikversicherung

für Büro & Verwaltung von Vereinen, Verbänden & sonstigen Organisationen aus den Bereichen Kinder, Jugend, Kultur, Bildung, Freizeit und Natur, sowie für Kultur- und Kommunikationszentren, Theater, Musikclubs, Jugendhäuser, -zentren, -cafés, Kinder-Erholungszentren und ähnliche Einrichtungen

### 1) Versicherte Sachen:

Alle vorhandenen elektronischen Geräte und Anlagen. Sie sind pauschal versichert, das heißt eine Aufteilung erfolgt nur in zwei Gerätegruppen (siehe Punkt 5).

Aus diesem Grund müssen aber alle vorhandenen Geräte einer Gerätegruppe in die Versicherungssumme eingerechnet werden. Die Anmeldung oder der Ausschluss von Einzelgeräten ist hierüber **nicht** möglich!

Mitversichert gelten die Innenverkabelung, sowie deren Installation, daher müssen diese Kosten in der Versicherungssumme berücksichtigt werden.

### 2) Versicherte Risiken (auszugsweise):

Die Elektronikversicherung bietet Versicherungsschutz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entwendung von elektronischen Geräten und Anlagen durch unvorhergesehene Ereignisse. Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden durch:

- Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler, Vorsatz Dritter
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Explosion oder Implosion
- Brand, Blitzschlag, Löscharbeiten eines Brandes, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandkommen bei diesen Ereignissen
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Sabotage
- höhere Gewalt, Elementarschäden
- Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- Einwirken auf beweglich eingesetzte Geräte und Anlagen, Transportmittelunfall

### 3) Versicherungsort / Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ist auf den/ die im Versicherungsschein angegebenen Risikoort/e beschränkt. Bei mehreren Versicherungsorten gilt Freizügigkeit zwischen diesen.

Der Versicherungsort für mobil genutzte elektronische Geräte und Anlagen gilt weltweit.

Im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden sind die Transporte zur und von der Reparaturwerkstatt mitversichert.

### 4) Vertragsgrundlagen:

ABE 2011, ELEK-VERWALTUNG und inkl. Klauseln TK 1820 (Regressverzicht), TK 1825 (Makler), TK 1926 (Elektronik-Pauschalversicherung), TK 1928 (Software-Versicherung) und TK 1930 (Mehrkostenversicherung).

#### Hinweis:

Rechtsverbindlich sind allein die Inhalte und der Wortlaut des Versicherungsscheins und der Versicherungsbedingungen.

### 5) Aufteilung der versicherten Sachen:

Die Aufteilung der elektronischen Geräte und Anlagen erfolgt in 2 Gruppen:

#### Gerätegruppe A (Bürotechnik, EDV)

Anlagen und Geräte der Kommunikations-, Informations-, Büro- sowie Sicherheits- und Meldetechnik. z.B.:

- Telefonanlagen, Faxgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Mobiltelefone, Laptops, EDV inkl. der Peripherie und Telefon-Modems, externe Laufwerke, Scanner,
- Schüler- Notebooks sind immer zuschlagspflichtig,
- Kopiergeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiermaschinen, Zeiterfassungsanlagen, elektrische und elektronische Kassen und Waagen,
- Alarm- und Brandmeldeanlagen, Zutrittskontrollanlagen.

#### Gerätegruppe B (Licht- und Saaltechnik)

Anlagen und Geräte der Film- und audiovisuellen Präsentationstechnik, der Akustik, und Beleuchtungstechnik, allgemeine Mess- und Prüftechnik sowie elektroakustische Anlagen z.B.:

- Filmaufnahme- und Vorführgeräte, Dia- und Overheadprojektoren, digitale Kameras (keine Objektive u. a. Zubehör),
- Videoanlagen inkl. den Kameras und den -recordern, Beamer, Videoschnittstellen und Arbeitsplätze, Webcams, Monitore und Fernsehgeräte,

- Musik-, Stereo- und HiFi-Anlagen, Lautsprecher und Boxen, Mikrophone, Musik-Mischpulte, PA-Anlagen,
- Lichtmischpulte, Laserstrahler, Stroboskope, Scheinwerfer und Strahler (keine Leuchtmittel, sie gelten als Verschleißteile!)
- Strommessgeräte, elektronische Werkmaschinen (keine Handwerksgeräte wie Bohrmaschinen o. ä.)

#### Zuschlagspflichtige Geräte

- alle Geräte, die verliehen oder vermietet werden,

#### Software

- Daten, Programme, Datenträger und Kopierschutzeinrichtungen (Dongles)
- Pauschale Versicherungssumme: 10.000 €

#### Mehrkostenversicherung (TK 1930)

- Pauschale Versicherungssumme: 10.000 €
- Der zeitl. Selbstbehalt beträgt 2 Arbeitstage

#### 6) Versicherungssummen:

Maßgebend ist, unabhängig vom Alter der zu versichernden Geräte, der heutige Listenpreis bzw. Kauf- oder Wiederbeschaffungspreis fabrikneuer Sachen einschl. Fracht- und Installationskosten sowie der Mehrwertsteuer ohne Rabatte (Neuwert).

Die Gesamtversicherungssumme je Gerätegruppe wird pauschal um 10 % Vorsorge erhöht und auf volle 1.000 € gerundet. So ist gewährleistet, dass auch die im Laufe

eines Jahres neu angeschafften Geräte und Anlagen automatisch mitversichert sind.

Am Ende des Versicherungsjahres sind die Versicherungssummen dann daraufhin zu überprüfen, ob sie noch dem tatsächlichen Gerätebestand entsprechen.

Werden Geräte während der Vertragslaufzeit neu angeschafft, deren Gesamtwert die 10 % Vorsorge übersteigen, ist eine sofortige Meldung zum Einschluss anzumelden, damit eine Unterversicherung vermieden wird.

#### 7) Pauschalisierte Erstrisikodeckung:

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind: u.a. Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten, Kosten für Gerüstaufstellung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums (darunter sind (Mehr-)Kosten wie Miete, An- und Abtransport, Installation zu verstehen) mitversichert. Gem. Abschnitt A § 6 Nr. 3a) –d) ABE 2011 auf Erstes Risiko bis zu insgesamt 10% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gem. Klausel TK 1926 Ziffer 5 bleibt hierbei unberücksichtigt), sind mind. 10.000 € und max. 50.000 € je Schadenfall versichert.

#### 8) Wichtige Ausschlüsse

##### (auszugsweise aus den ABE):

- Verbrauchsteile in Druckgeräten (wie Druckerköpfe, Tintenbehälter oder Tonerkassetten), Verschleißteile.
- Automaten, Haushaltsgeräte aller Art, Werkzeuge, Musikinstrumente, Fotoapparate
- Schäden an Lichtquellen, Betriebsstoffen, Magnetbändern, Tonabnehmersystemen, Druckerköpfen sowie sonstiger Verschleißteile.
- Schäden an Geräten, die zu privaten Zwecken benutzt werden
- Vorsatz
- Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers zu kürzen
- Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Beschlagnahme und Kernenergie.
- Schäden bei unsachgemäß durchgeführten Eigenreparaturen oder eigenen Arbeiten.
- Für die Software der Verlust von Daten oder Programmen, zu deren Benutzung keine Berechtigung besteht (z.B. Raubkopien)
- Nicht betriebsfertige bzw. lauffähige Programme, Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Schäden durch Viren

#### 9) Selbstbeteiligung im Schadenfall

Für die **Hardware** (auch Schülernotebooks):

je Schadenfall pauschal 50,00 €

Bei Schäden durch einfachen Diebstahl oder Abhandenkommen sowie bei Schäden durch Diebstahl aus Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

25 %, mind. aber 50,00 €

In der **Software**versicherung pauschal

10 %, mind. aber 250,00 €

Bei Schäden durch Diebstahl von Kopierschutzeinrichtungen bzw. kopiergeschützten Programmen

25 %, mind. aber 500,00 €

Die Höchstentschädigung ist der jeweilige Einzelwert der versicherten Anlage bzw. des Gerätes. Sofern eine Unterversicherung besteht, behält sich der Versicherer vor, diese zum Abzug zu bringen.



## **Vermögensschadenhaftung von Vereinen, Verbänden und anderen gemeinnützigen Organisationen, sowie deren Vorstände und Geschäftsführer**

Haftungsrisiken absichern ist ein wichtiger Bestandteil der Vereins- und Verbandsarbeit. Diese Risiken können zum einen die persönliche gesetzliche Haftung bei Personen- und Sachschäden sein, welche in den §§ 823 und 832 des BGB beschrieben ist. Diese ist in der Vereinshaftpflichtversicherung (VH) abgedeckt.

Aber wie sieht es mit den Vermögensschäden aus? Diese sind nicht über die Vereinshaftpflicht versicherbar, Schadenersatzansprüche die jedoch zu einem Vermögensschaden führen, stellen ein immenses und für den Verein schlecht kalkulierbares Risiko dar.

Der Verein haftet grundsätzlich für den Fall, dass ein Mitglied oder ein Dritter gegen den Verein Schadenersatzansprüche stellt. Zusätzlich haftet der Verein, wenn er selbst einen Vermögensschaden erlitten hat.

Vorstände und Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen tragen ein weiteres nicht kalkulierbares Haftungsrisiko. Sie haften mit Ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein. Gerade diese Haftung, welche in den §§ 31, 26 und 27 BGB verankert ist, wird seit einigen Jahren, verschärft geprüft (durch die Finanzämter, Sozialkassen etc.).

Da das Ehrenamt jedoch nicht zur finanziellen Belastung werden soll, kann der Verein sich und seine Mitarbeiter mit einer Vermögensschadenhaftpflicht sowie der so genannten D&O - Versicherung absichern:

### **Versicherungsumfang in der Vermögensschadenhaftpflicht (VH)**

In der reinen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind alle für den Verein tätigen Personen (Mitarbeiter, Vorstände, Geschäftsführer etc.) versichert, für den Fall, dass ein Mitglied oder sonstiger Dritter gegen den Verein Schadenersatzansprüche stellt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass der Verein bzw. der Club wegen eines Eigenschadens, den er selbst (unmittelbar) erlitten hat, ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nimmt bzw. nehmen könnte.

Typische Schadenfälle in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind:

- Verlust der Gemeinnützigkeit durch fehlerhafte Behandlung von Spendengeldern
- beim Verkauf von Veranstaltungseintrittskarten wurde versehentlich der falsche Betrag in Rechnung gestellt, dem Verein entgehen dadurch Einnahmen
- ein Antrag auf Zuschuss wurde zu spät gestellt, der Verein erhält den benötigten Zuschuss nicht
- versehentlich werden Mitgliedsbeiträge nicht eingefordert
- unwirtschaftliches Handeln
- falsche Beurteilung der Rechtslage
- Zahlung überhöhter Rechnungen

Dies sind so genannte satzungsgemäße Tätigkeiten.

Passieren also Fehler aufgrund einer satzungsgemäßen Tätigkeit und dem Verein oder Dritten entsteht dadurch ein Vermögensschaden, so ist dieser über die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung gedeckt.



## **Versicherungsumfang in der D&O - Versicherung**

Aufgrund gesetzlicher Regelungen haften ehrenamtliche und hauptberufliche Geschäftsführer und/ oder Vorständen mit Ihrem Privatvermögen gegenüber dem Verein/ Verband. In diesem Punkt wird zwischen Geschäftsführern und Vorständen von Wirtschaftsunternehmen oder Vereinen nicht unterschieden. Das bedeutet somit, dass auch ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder/Geschäftsführer für jedes grob fahrlässige und vorsätzliche Verschulden einstehen müssen. Diese gesetzlich vorgegebenen Tätigkeiten können ausschließlich über eine D&O-Versicherung abgesichert werden.

Ein Beispiel stellt der § 69 der Abgabenverordnung dar. Er beinhaltet die Abführung von Steuern und Sozialabgaben. Die durch falsche Abführung entstandenen Forderungen werden grundsätzlich erstmal beim Verein geltend gemacht. Als gesetzlicher Vertreter des Vereins wird diese Schadenersatzforderung aufgrund §27 BGB auf den Vorstand übertragen, sofern dieser grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Hier ist der Vorstand verpflichtet nachzuweisen, dass er keinen Fehler begangen hat (Beweislastumkehr). Daneben besteht die gesamtschuldnerische Haftung. Das heißt

egal, welcher Vorstand für den „Fehler“ verantwortlich ist, kann der Anspruchsteller sich einen beliebigen Vorstand auswählen, von dem er die Leistung erwartet.

Ein anderes Beispiel sind Schäden durch Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht (UWG). Hier können schon kleine Formulierungen auf einem Plakat/Flyer zu Streitigkeiten z.B. mit einem anderen Verein oder Lieferanten entstehen.

Die D&O-Versicherung beinhaltet grundsätzlich die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, auch beim Vorwurf des Vorsatzes, bis dieser gerichtlich beschlossen ist. Für diese Abwehr steht eine zusätzliche Versicherungssumme von 50.000€ zur Verfügung. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Ausscheiden als Vorstand oder Geschäftsführer sind sie bis zu drei Jahren für Fehler aus ihrer Vereinstätigkeit versichert.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass zur Vereinsabsicherung auch die D&O-Versicherung für Vorstände gehört, um eine etwaige Zahlungsfähigkeit im Schadenfall sicherzustellen. Denn in den seltensten Fällen verfügen Privatpersonen über ein derartiges Vermögen und für Vereine ist der Schutz Ihrer Mitarbeiter und Vorstände selbstverständlich.



## Prämientabelle

Vermögensschaden-Haftpflicht- und D&O-Versicherung

| Haushaltssumme | Deckungssumme VH | Deckungssumme D&O | Jahresprämie |
|----------------|------------------|-------------------|--------------|
| 50.000 €       | 50.000 €         | 125.000 €         | 302,02 €     |
| 100.000 €      | 50.000 €         | 125.000 €         | 408,05 €     |
| 200.000 €      | 50.000 €         | 125.000 €         | 442,32 €     |
| 200.000 €      | 100.000 €        | 125.000 €         | 516,01 €     |
| 200.000 €      | 100.000 €        | 250.000 €         | 778,40 €     |
| 500.000 €      | 200.000 €        | 250.000 €         | 1.032,02 €   |
| 1.000.000 €    | 500.000 €        | 500.000 €         | 1.692,18 €   |
| 2.000.000 €    | 1.000.000 €      | 1.000.000 €       | 3.362,51 €   |
| 3.000.000 €    | 1.000.000 €      | 1.000.000 €       | 3.779,77 €   |

Die VH-Deckungssumme ist dreifach maximiert, steht also jährlich in dreifacher Höhe für den Ausgleich aller angefallenen Schäden zur Verfügung.

Die D&O-Deckungssumme ist unecht zweifach maximiert. Das heißt, dass die Deckungssumme einmal jährlich zum Ausgleich aller Schäden und nochmals zur Abwehr aller Schäden zur Verfügung steht. Schadenabwehrkosten sind beispielsweise Prüfungs-, Anwalts-, Gutachter- und Gerichtskosten.

Die VH- und D&O-Versicherung kann nur für rechtsfähige gemeinnützige Personengesellschaften abgeschlossen werden. Nichteingetragene Vereine sind damit nicht versicherbar.

Die Tabelle zeigt nur Eckwerte und dient der Orientierung. Die tatsächliche Jahresprämie kann also bei anderen Haushalts- oder Deckungssummen von den Werten abweichen. Die Prämien gelten für den Abschluss eines Drei-Jahres-Vertrages.

Die Vermögenshaftpflichtversicherung (VH) versichert die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereines. Also alles, was der Verband in seiner Satzung als Geschäfts- und Tätigkeitsfeld stehen hat, gilt insofern als versichert, wenn dadurch der Verein oder ein außenstehender Dritter einen Schaden durch eine Pflichtverletzung der Organe und Mitarbeiter erleidet.

Hiermit soll also das alltägliche, operative Geschäftsfeld des Verbandes versichert werden. Hier passieren auch die meisten Fehler, da die Mitarbeiter häufig diejenigen sind, denen eine Pflichtverletzung unterläuft, und dem Verband dadurch ein Vermögensschaden entsteht.

Wir gehen jetzt über die gesetzliche Haftung hinaus und bieten bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine gesetzliche Haftung ausgelöst wird.



**B E R N H A R D**  
ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG  
SEIT 1950

Dieses ist für den Verein ein großer Mehrwert, da wir früher eintreten mit der Versicherungsleistung, als der Versicherer eigentlich müsste  
und das Wichtigste: 90% aller Schadenfälle finden im Eigenschadenbereich statt!

Letztlich geht es also darum, das Vereinsvermögen durch diese Vermögenshaftpflicht zu schützen, damit der Verein nicht auf dem eigenen Schaden sitzen bleibt.

Die D&O-Versicherung deckt die

- private Haftung der Vorstände
- gewerbliche, nicht satzungsgemäße Tätigkeiten
- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung)
- Haftung als Vertreter nach § 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge

Die D&O-Versicherung hat dadurch:

- Rechtsschutzfunktion für Organe
- Existenzsicherung für die Organe

BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG

Mühlweg 2b  
D-82054 Sauerlach (bei München)  
Telefon +49 (0) 81 04 / 89 16-0  
Telefax +49 (0) 81 04 / 89 17-35  
Registergericht:  
AG München HRA 97449

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Bernhard Verwaltungs-GmbH  
vertreten durch den  
Geschäftsführer: Thorsten M. Kuhr  
Registergericht:  
AG München HRB 148780

NIEDERLASSUNGEN:  
Gänsemarkt 44  
D-20354 Hamburg  
Telefon +49 (0) 40 / 1 80 40 74-0  
Telefax +49 (0) 40 / 1 80 40 74-77

Frankfurter Weg 70  
D-33106 Paderborn  
Telefon +49 (0) 52 51 / 8 92 26-0  
Telefax +49 (0) 52 51 / 8 92 26-26

BANKVERBINDUNG:  
Volksbank Raiffeisenbank Starnberg  
Konto 1279700, BLZ 700 932 00  
IBAN DE04700932000001279700  
BIC GENODEF1STH  
Steuer-Nr. 144/235/41173



www.bernhard-assekuranz.com  
info@bernhard-assekuranz.com